

Text zum Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Heiligenhafen, Gebiet
Ortmühle

1.

Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsgebietes ist aus dem Übersichtsplan, die Eigentumsverhältnisse aus dem Eigentümerverzeichnis zu ersehen. Die Zufahrt zu dem Baugebiet erfolgt im wesentlichen von der B 207 über einen schienengleichen Bahnübergang der Bahnlinie Heiligenhafen - Lütjenbrode. Dieser Bahnübergang wird in Übereinstimmung mit der Bundesbahn gesichert.

2.

Zulässige Nutzung der Grundstücke

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung der geplanten Bebauung und nach der Benutzungsverordnung § 1 (2) 1a in Verbindung mit § 2 festgelegt.

Einstellplätze sind gemäß der Reichsgaragenordnung in Verbindung mit dem bautechnischen Erlaß Nr. 190 vom 5. 12. 61 festgelegt. Auf diesen Einstellplätzen können auch Garagen errichtet werden.

3.

Einzelheiten der Bebauung

1. Gebäude

Die Bebauung ist im Lageplan festgesetzt. Die eingetragene Trauflinie ist verbindlich. Die Festlegung der Höhenlage und weiterer Einzelheiten der Bebauung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Alle Gebäude werden als Putzbauten aufgeführt.

Die farbliche Gestaltung ist im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen.

Die Dachneigung der Einzelhäuser beträgt 50 bis 55 °. Die Dachneigung des Ladentraktes wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

KLEINSIEDLUNGSGEBIET

h. 5. 11. 66

Die Garagen sind innerhalb der vorgesehenen Flächen zu erstellen. Sie sind so zu gestalten, daß sie mit den Nebengebäuden eine Einheit bilden. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

2. Einfriedigungen

Einfriedigungen der Vorgärten dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Die Art der Einfriedigungen wird im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

Einfriedigungen der hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen hinter dem Haus sind bis zu einer Höhe von 1,00 m in Form von Maschendrahtzäunen zulässig.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht gestattet.

4.

Versorgungseinrichtungen

Die Wasser- und Stromversorgung ~~ist~~ für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt durch die zentralen Strom- und Wasserleitungen

5.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Schmutzwassersysteme der Stadt Heiligenhafen. Die Abwässer werden in einer Kläranlage biologisch geklärt und in einem offenen Vorfluter außerhalb des Bebauungsplanes geleitet.

6.

Müllabfuhr

Die Müllabfuhr wird in der Stadt Heiligenhafen durch Privatunternehmer besorgt. Für das Gebiet des Bebauungsplanes wird ebenfalls eine Regelung auf privater Basis erfolgen.

7.

Feuerlöschanlagen

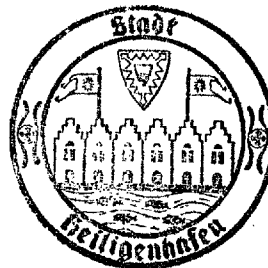
Die Feuerlöschmöglichkeit wird durch die Aufstellung von Hydranten gewährleistet.

Heiligenhafen, den 17. Feb. 1964.

Stadt Heiligenhafen
Der Magistrat

K. Gierow

Bürgermeister



GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IX. *306-113164-08.16(9)*

VOM *14. Mai* 19*64*

KIEL, DEN *14. Mai* 19*64*

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



[Handwritten signature]